

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.496.928

Wien, 10. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Tschank und weitere Abgeordnete haben am 10. Juni 2026 unter der **Nr. 6261/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Förderungen und Kooperationen der NGO ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Welche Fördermittel wurden in den Jahren 2020 bis heute an ZARA ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Ressorts, Projekten und Summen)*
- Welche konkreten Leistungen bzw. Projekte wurden mit diesen Mitteln finanziert?*

Folgende Projekte des Vereins ZARA wurden seit 2020 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung gefördert:

Förderungsnehmer:in	Projekt	Förderungs- zeitraum	Förderungshöhe
ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit; Wien	EmpowerHER*	01.11.2022 - 31.12.2023	€ 84.233,60
ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit; Wien	cyber*power	01.09.2024 - 31.12.2025	€ 138.403,83

ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit; Wien	ver*netzt - Empowerment und Partizipation im digitalen & öffentlichen Raum	01.11.2025 - 31.12.2026	€ 80.800,-
ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit; Wien	Beratungsstelle gegen Hass im Netz	01.05.2026 - 31.12.2026	€ 150.000,-

Zu den Fragen 3 bis 6, 10, 12 bis 15:

3. *Nach welchen Kriterien wird die Förderwürdigkeit von NGOs wie ZARA beurteilt?*
4. *Wurde im konkreten Fall eine inhaltliche, politische bzw. sicherheitspolitische Prüfung von Kooperationspartnern (insbesondere Einzelakteuren wie Farid Hafez sowie Organisationen wie MJÖ und der „Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus“) durchgeführt?*
5. *Inwieweit werden bei der Förderentscheidung auch Inhalte von Berichten, Studien und öffentlichen Stellungnahmen dieser Organisationen berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf mögliche einseitige Schwerpunktsetzungen oder politische Narrative?*
6. *Wird geprüft, ob durch geförderte Organisationen oder deren Kooperationspartner Positionen vertreten werden, die den strategischen Zielsetzungen der Bundesregierung im Kampf gegen politischen Islam und extremistische Strömungen widersprechen oder diese relativieren?*
10. *Wurden diese Kooperationen im Rahmen der Fördervergabe berücksichtigt und gegebenenfalls kritisch geprüft?*
12. *Welche konkreten Richtlinien bestehen hinsichtlich parteipolitischer Neutralität, inhaltlicher Ausgewogenheit und Abgrenzung zu extremistischen Narrativen bei geförderten Organisationen?*
13. *Wurden im Fall von ZARA aufgrund der genannten Aspekte interne Prüfungen, Evaluierungen oder Neubewertungen der Förderwürdigkeit durchgeführt?*
14. *Welche konkreten Maßnahmen wurden gegebenenfalls gesetzt (z. B. Anpassung, Reduktion oder Einstellung von Förderungen)?*
15. *Plant die Bundesregierung eine generelle Überprüfung der NGO-Förderlandschaft im Hinblick auf Transparenz, politische Neutralität und sicherheitspolitische Aspekte?*

Der Ausbau der Themenfelder Gewaltprävention und Gewaltschutz sind sowohl im Regierungsprogramm als auch im Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025-2029 als Priorität verankert.

Die vom Verein ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit betriebene Beratungsstelle gegen Hass im Netz leistet einen maßgeblichen Beitrag zu Gewaltprävention, zum Ausbau des Gewaltschutzes sowie zur Antidiskriminierungsarbeit und behandelt damit zentrale Themen, die in den oben genannten Dokumenten zentral vorgesehen sind. Nähere Informationen zum Verein finden sich auf der Vereinswebseite.

Studien zeigen, dass insbesondere Frauen von Hass im Netz betroffen sind und der Bedarf an Maßnahmen, unter anderem bedingt durch den raschen technologischen Fortschritt, kontinuierlich steigt.¹ Im Rahmen der Beratungsstelle gegen Hass im Netz sind daher sowohl Beratungs- und Unterstützungsangebote als auch Plattformarbeit, Dokumentation, Monitoring, Analyse, Berichtserstellung, Aufklärung- und Bildungsarbeit als auch Vernetzungsarbeit vorgesehen.

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit kann mitgeteilt werden, dass diese für alle Förderungswerbenden einheitlich auf Basis der in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) festgelegten haushaltsrechtlichen und allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sowie auf Basis der Sonderrichtlinie für den Förderungsbereich, die auf der Webseite des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) unter <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/services/frauenprojekt-foerderungen.html> veröffentlicht ist, erfolgt. Für die Prüfung ist maßgeblich, ob sämtliche haushaltsrechtlichen und allgemeinen Förderungsvoraussetzungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) erfüllt sind.

Der Begriff der förderungswürdigen Leistung ist in § 12 ARR 2014 definiert: „Eine Leistung ist förderungswürdig, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Leistung geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles, zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.“ Diese Prüfung erfolgt auf Ebene des eingebrachten Vorhabens.

Die ARR 2014 sehen darüber hinaus in § 18 die Prüfung der Befähigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vor, darunter ob die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist. Vernetzungs- und Kooperationsarbeit ist erfahrungsgemäß einer hohen Breitenwirksamkeit und Reichweite dienlich.

Der Verein ZARA kooperiert in den durch das BMFWF geförderten Projekten mit einer Vielzahl an Einrichtungen.

¹ „Combating Cyber Violence against Women and Girls“ (EIGE, 2022): https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/combating_cyber_violence_against_women_and_girls.pdf) bzw. „Bestandsaufnahme Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich“ (Forschungszentrum Menschenrechte Universität Wien/Weisser Ring, 2018): https://www.weisser-ring.at/wp-content/uploads/2019/10/Studie_Bestandsaufnahme_Gewalt_im_Netz_gegen_Frauen_und_M%C3%A4dchen_in_%C3%96sterreich.pdf

Nach Abschluss der geförderten Vorhaben ist unter anderem ein Sachbericht vorzulegen, der ebenfalls inhaltlich geprüft wird.

Eine allfällige Novellierung der ARR 2014 liegt nach den Bestimmungen des Bundesministerien-Gesetzes 1986 in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 10/2025) im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen.

Zu Frage 7:

7. *Sind der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung die Kooperationen von ZARA mit den im Begründungsteil genannten Organisationen und Personen bekannt?*

Nein.

Zu den Fragen 8, 9 und 11:

8. *Wie bewerten Sie als Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung insbesondere die Zusammenarbeit mit Organisationen, die in wissenschaftlichen oder sicherheitspolitischen Analysen im Umfeld der Muslimbruderschaft eingeordnet werden (z. B. MJÖ)?*
9. *Wie wird die Zusammenarbeit mit Einrichtungen bewertet, denen im öffentlichen Diskurs mangelnde Ausgewogenheit oder eine Vermischung von Analyse und politischer Interessenvertretung vorgeworfen wird (z. B. „Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus“)?*
11. *Wie bewerten Sie als Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung NGOs an politischen Kampagnen, Demonstrationen oder Bündnissen mit eindeutig politischer Zielsetzung, insbesondere im Kontext von Bündnissen mit Akteuren aus dem linksextremen bzw. politisch-islamischen Spektrum?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

